

VERAH-Einzelleistung und VERAH-Zuschlag

1. Beschäftigt der HAUSARZT mindestens einen Praxismitarbeiter mit der Qualifikation „Versorgungsassistenz in der Hausarztpraxis“ (**VERAH**), dessen Grundqualifikation den unter <https://verah.ihf-fortbildung.de/infobox/zulassungsvoraussetzungen/> aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen entspricht, oder, für den im Folgenden lit. b) geregelten Übergangszeitraum auch einen in der Ausbildung zur VERAH befindlichen Praxismitarbeiter („VERAH“), kann der VERAH-Zuschlag für den Personenkreis, für den die P3 abgerechnet werden kann bzw. die VERAH-Einzelleistung für den Personenkreis, für den die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten abgerechnet werden kann, nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden:
 - a) Beschäftigung mindestens einer VERAH in der Hausarztpraxis;
 - b) Nachweis der Qualifikation der VERAH in Form eines VERAH-Zertifikates des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) an den Hausärzteverband und die Krankenkasse.
 - c) Betreuung chronisch kranker Patienten oder von Palliativpatienten in deren häuslicher Umgebung durch die VERAH aufgrund ärztlicher Anordnung; Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in der folgenden Ziffer 2 definierten Aufgabenliste.
2. Zu den besonderen Leistungen der VERAH gehört insbesondere die Betreuung von an der HzV teilnehmenden Palliativpatienten und chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der VERAH werden durch die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin festgelegt und auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes (www.hausaerzteverband.de) im Bereich „Fortbildung“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer solchen Weiterentwicklung bereits jetzt zu.

3. Der VERAH-Zuschlag wird auf die Pauschale P3 aufgeschlagen und ist erstmalig im Meldequartal abrechenbar. Dabei muss die VERAH im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügen und bei dem HAUSARZT beschäftigt sein, der die Meldung der VERAH abgegeben hat.
4. Die VERAH-Einzelleistung ist erstmalig in dem Quartal abrechenbar, in dem das Datum des Zertifikats liegt.
5. Der Hausärzteverband und die Krankenkasse sind berechtigt, Stichproben zur Durchführung der Anforderungen dieses Anhangs 3 zur Anlage 3 zu machen.